

AMTSBLATT

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS in OPATÓW.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen, einzelne Exemplare 10 Heller. **Nr. 15.** **OPATÓW, am 1. August 1916.**

1.

Regelung des Verkehres mit Getreide und Mahlprodukten.

Vdg. des M. G. G. W. A. Nr. 51483|16 – K. K. E. Nr. 17032.

Gemäss Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Vdg. Bl. der k. u k. M. V. in Polen Nr. 61) bestimme ich:

§ 1 Beschlagnahme:

Getreide und Müllereiprodukte aller Art der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte, sind zu Gunsten der Milit. Verwaltung beschlagnahmt.

Als Getreide im Sinne dieser Vdg. gelten: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mengfrucht, Buchweizen und Hirse.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme:

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Gegenstände ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder, verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig desgl. auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte [§ 11 und 12 der obzitierten Vdg.].

§ 3. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

Für Produzenten:

a] das für den Herbst- und Frühjahrsanbau erforderliche Saatgut,

b] die zur Ernährung der im gemeinsamen Haushalte des Produzenten lebenden Angehörigen, der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen,

c] die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen,

b] und c] unter Einhaltung des durch eine abgesondert herablangende Vdg. normierten Höchstausmasses.

§ 4. Aufbewahrung.

Die Produzenten sind zur sachgemässen Aufbewahrung ihrer Produkte verpflichtet. Falls dies der Produzent nicht selbst zu bewerkstelligen in der Lage ist, hat das Kreiskommando die Einlagerung auf Kosten und Gafahr des Produzenten zu besorgen.

Getreide etz. welches mit der Absicht es zu verbergen, offenkundig unsachgemäss eingelagert wurde, verfällt der Konfiskation ohne Entschädigung.

§ 5. Druschzwang:

Der Besitzer von Getreide ist vetpflichtet, den Drusch mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen. Das Kreiskommando kann hiefür eine Frist bestimmen und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist auf Kosten und Gefar des Besitzers das Getreide ausdreschen lassen und zu diesem Zwecke seine Wirtschaftsräume und die Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen.

§ 6. Ablieferungspflicht.

Den Produzenten werden festbestimmte Mindestmengen [Kontingente] zur Ablieferung an die Militär-Verwaltung innerhalb festgesetzter Termine vorgeschrieben. Aus diesem Kontingente werden in erster Linie die Städte Dąbrowa. Piotrków, Kielce, Radom und Lublin und die Industriezentren in den Kreisen Dąbrowa, Olkusz, Końsk und Opatów versorgt verden.

Die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte ablieferung wird mit einer Geldstrafe von K 30 per 100 kg. rückständigen Kontingentes in barem oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, in Naturalien belegt. Die Bezahlung der Geldstrafe enthebt nicht von der Lieferungspflicht.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben die restlose und zeitgemässe Ablieferung der Kontingente zu überwachen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden auf Grund des § 12 dieser Vdg. geahndet.

Die Höhe der Kontingente wird in einem späteren Zeitpunkte bekanntgegeben werden. Einlieferungen vor definitiver Zuweisung der Kontingente werden von den Magazinen schriftlich bestätigt und zählen auf das Kontingent.

Zweckwirtschaften unter 4 Morgen sind von der Lieferungspflicht befreit.

§ 7. Verwertung des Exkontingentes.

Die nach Deckung des eigenen Bedarfes ad § 3 und des Kontingentes ad § 6 bei den Produzenten verbleibenden Ueberschüsse [Exkontingent] werden zur Ernährung der im Kreisebefindlichen Nichtproduzenten, mit Ausnahme der im§ 6 angeführten Städte und Industriezentren belassen.

Die Versorgung derselben wird durch eine besondere Vdg. geregelt.

§ 8. Uebernahmspreise.

Die Uebernahmspreise werden wie fotgt für 100 kg. festgesetzt:

für	Weizen . .	K. 34
„	Roggen . .	„ 29
„	Braugerste . .	„ 32
„	Futtergerste . .	„ 27
„	Hafer . . .	„ 30
„	Mengfrucht . .	„ 27
„	Buchweizen . .	„ 36
„	Hirse . . .	„ 36

Die von der Mil.-Verwaltung übernommenen Mengen werden bar bezahlt.

§ 9. Prämien für Ablieferung bis 15. November 1916.

Für das bis 15. November 1916 abgelieferte Getreide (mit ausschluss von Buchweizen und Hirse) erhöhen sich die obigen Preise um K 2 – per 100 kg.

§ 10. Abzüge für mindere Qualität.

Die Preise beziehen sich auf gute, trockene Ware, in der im Gen. Gouv. üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

Die Qualität stellt das Uebernahmsorgan fest. In Streitfällen entscheidet die Landw. Abteilung des betreffenden Kreiskommandos.

§ 11. Uebernahmstelle, Abzüge für Verladung und Transport.

Die Preise verstehen sich ab der vom Kreiskommando bestimmten Uebernahmsstelle.

Wird das Getreide am Gewinnsorte übernommen, weil der Besitzer nachweisbar ausserstande ist, den Transport zur Uebernahmsstelle durchzuführen, so tritt ein Preisabschlag ein, der für je 100 kg. je nach der Entfernung des Gewinnsortes von der Uebernahmsstelle, folgend bemessen wird:

bei Entfernungen bis einschliesslich 10 km. K 1.
bei Entfernungen von mehr als 10 „ „ 2.

§ 12. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift, werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu K 5000.– oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis 3000 – verhängt werden.

§ 13. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Vdg. tritt mit 1. August 1916 in Kraft.

K U K m. p. Feldzeugmeister.

2.

Kundmachung betreffend Saatgutausgleich

ad Vdg. des k. u k. Mil. Gen. Gouv. für das öster. ung. Okkupationsgebietes in Polen Nr. 48535 vom 22. Juli 1916.

Mit Bezug auf die §§ 4 u. 6 der Vdg. des A. O. Kmdten. vom 11. Juli 1916 Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte, wird zwecks Sicherung der Verwendung besonders leistungsfähigen Saatgutes von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer zum Anbau, folgendes angeordnet:

§ 1.

Innehalb der Kreise kann jeder Landwirt Getreide seiner Ernte als Saatgut gegen Eintausch der gleichgrossen Menge Konsumgetreides derselben oder anderer Art, abgeben, jedoch darf dieser Tausch bei Wintergetreide nur bis 15. September 1916 und bei Sommergetreide bis 15. März 1917 erfolgen. Die den einzelnen Landwirten zur Ablieferung vorgeschriebenen Getreidemengen (Kontingente) bleiben dadurch unverändert, wofür der Saatgutabgeber und der Saatgutempfänger solidarisch haften.

§ 2.

Zur Durchführung des Verkehres mit Getreidesaatgut zwischen den Kreisen und zur Verwertung der gesamten oder eines Teiles der Ernte von Saatzucht-u. Saatbauwirtschaften werden die Landwirtschaftsgesellschaften in Lublin, Kielce, Radom und Petrikau ermächtigt, Originalzuchtgetreide, Nachbau von solchen und andere bewährte Getreidesorten direkt, ohne Zwischenhändler, vom Produzenten anzukaufen und an Landwirte, zur Benützung als Saatgut in deren eigenen Wirtschaften, abzugeben.

§ 3.

Zu diesem Zwecke haben die genannten Landwirtschaftsgesellschaften dem M. G. G. ein Verzeichnis der beabsichtigten Saatgutankäufe vorzulegen, welches zu enthaltehat: Namedes Produzenten, Menge, Art, Sorte [ob Originalzüchtung, Nachbau oder anderes Getreide] undden Produktionsort des geernteten Saatgutes, Einlagerungsort und die anzukaufende Menge.

§ 4.

Die Landwirtschaftsgesellschaften erhalten als Bewilligung der Saatguteinkäufe für jeden derselben vom M. G. G. eine Einkaufsberechtigung, die vom Kommando jenes Kreisen, in dem der Ankauf erfolgen soll, zu vidieren ist. Diese Einkaufsberechtigung dient gleichzettig auch als Ausfuhrbewilligung aus dem betreffenden Kreise und als Transportbescheinigung. Die Landwirtschaftsgesellschaften sind berechtigt, hierbei bis K 6.– per 100 kg. über den jeweils geltenden Uebernahmspreis, einschlisslich event. festgesetzter Zu-und Abschläge, den Saatgutproduzenten zu bezahlen. Hiebei muss jedoch der höhere Anbauwert dieser Sorten, die sorgfältige Behandlung am Felde, bei der Ernte und bei der Reinigung nach dem Drusche, diesen Zuschlag gerechtfertigt erscheinen lassen.

Jeder Saatgutankauf ist bei Durchführung des Abtransportes dem Kommando jenes Kreises in dem das Saatgut produziert wurde und dem M.G.G. anzuzeigen.

§ 5.

Durch diese Saatgutankäufe der Landwirtschafts-Gesellschaften wird die dem Verkäufer zur Ablieferung vorgeschriebene Getreidemenge [Kontingent] um jenes Quantum, das er als Saatgut an die Landwirtschafts-Gesellschaft verkauft hat, verringert.

§ 6.

Die Landwirtschaftsgesellschaften sind verpflichtet, dem M. G. G. bei Wintergetreide bis zum 15. Oktober, bei Sommergetreide bis zum 1. April, anzuzeigen, an wen sie dieses angekaufte Saatgut abgegeben haben. Diese Anzeige hat genau zu enthalten: Name des Saatgutempfängers, Kreis, Gemeinde und Ortschaft, in welcher der Wirtschaftsbetrieb, der dieses Saatgut verbraucht hat, gelegen ist, dessen Grösse, ferner die Art und Menge des Saatgutes, welches der Empfänger erhalten hat und aus welchem bewilligten Ankauf dieses herstammt.

Die Landwirtschafts-Gesellschaften sind berechtigt, zur Deckung ihrer Regien einen Zuschlag bis 2 K pro 100 kg. über den von ihnen bezahlten Ankaufspreis von den Saatgutempfängern einzuheben, übernehmen aber die Gewähr, dass dieses Getreide ausschliesslich für Saatzwecke verwendet wird und bezüglich Herkunft und Qualität der an Saatgut zu stellenden Anforderungen voll entspricht.

§ 7.

Die Empfänger von Saatgut duch die Landwirtschafts-Gesellschaften haben, auserhalb der ihnen zur Ablieferung vorgeschriebenen Getreidemengen [Kotingente] so viel vollwertiges Konsumgentreide wie sie an Saatgut erhalten haben, als „Saatgut-Equivalent“ der ihnen vorgeschriebenen Ablieferungsstelle abzugeben. Dies hat mit der nächsten auf den Tag des Saatgutbezuges folgenden Einlieferungsrate zu erfolgen. Diese Saatgut-Equivalente können in einer beliebigen Getreideart geleistet werden. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haftet mit dem Saatgutempfänger auch die Landwirtschafts-Gesellschaft, die das Saatgut geliefert hat.

§ 8.

Es kann einer Landwirtschafts-Gesellschaft bewilligt werden, das von ihr angekaufte Saatgut, oder die Einkaufsberechtigung hiefür einer anderen der genannten Landwirtschaftsgesellschaften abzutreten. Damit gehen an die übernehmende Gesellschaft auch alle Verpflichtungen über.

§ 9.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen hat unbeschadet der eventuellen Bestrafung den Entzug der Einkaufsberechtigung zur Folge.

§ 10.

Die nach den §§ 3, 4 und 4 erforderlichen Eingaben bezw. Anzeigen vorgeschriebenen Formulare müssen genau eingehalten werden.

K U K, m. p. Feldzeugmeister.

3.

Kundmachung.

Den Professionisten bietet sich eine passende Gelegenheit eines guten Verdienstes in der öster. ung. Monarchie dar; es werden nämlich dortselbst laut Verordnung des M.G.G. in Lublin, Professionisten jeder Kategorie, die sich freiwillig melden sofort zur Arbeit in grossen Industrie—betrieben oder in einzelnen Werkstätten aufgenommen.

Ich bemerke das es sich hier um Handwerker jeglicher Profession ohne Ausnahme u. zw. um Schneider, Schuster Schlosser, Schmiede, Mechaniker, Fassbinder, Mauer, Zimmerleete, Tischler, Drechsler, Bäcker, u. s. w. also um Handwerker aller existierenden Professionen handelt.

Ich forderere daher alle qualifizierten Arbeiter, die eine ihrer Qualifikation entsprechende Arbeit in Österreich bekommen wollen, auf, sich beim k. u. k. Kreiskommando während der Amtsstunde [von 1/29 — 12 vormittags u. von 3 — 6 Uhr nachmittags] in der Passabteilung [Parterre, neben der Kanzlei des Kom. Ref.] zu melden, wo ihnen Näheres bezgl. der Zeit des Abganges nach dem Bestimmungsort mitgeteilt werden wird.

Die Entlohnung wird in einer den einheimischen Arbeitern der Monarchie gleicher Qualifikation zukommenden Höhe erfolgen; diese Entlohnung ist daher sehr gut.

Der Abschluss des individuellen Arbeitsvertrages u. die Aufteilung der Arbeiter in einzelne Betriebe durch eine spezielle Komission in Wien erfolgen.

Die sich nach Österreich begebenden Handwerker tragen weder Reie noch Verpflegskosten, da die Kreditirung der Fahrgebühren u. der Eisenbahnverköstigung zu Lasten der Heeresverwaltung fällt, die auch für die Unterkunft u. Verköstigung der Handwerker bis zur Einteilung derselben in einzelne Betriebe sorgen wird.

Diese Handwerker brauchen keine Reisedokumente, müssen aber mit einer von Gemeindevorsteher vorschriftsmässig ausgestellten Identitätskarte, die vom k. u. k. Kreiskommando bestätigt sein muss, versehen sein; sie können auch ihr Arbeitsbuch mitnehmen, falls sie ein solches besitzen.

Von der Ankunft nach Wien bis zum Eintritt in die Betriebe werden den Arbeitern von den Fabriken Geldschädigungen geboten werden.

Angesicht der angeführten vorteilhaften Bedingung fordere ich die Arbeiter des Kreises Opatów nochmals auf, sich möglichst zahlreich zu melden.

4.

Kundmachung

über den Ein- und Verkauf von Eiern.

1) Der Einkauf von Eiern zum Zwecke der Weiterveräusserung oder zum Zwecke der Ausfuhr ist verboten.

2) Das k. u. k. Kreiskommando wird den Ankauf der Eier durch legitimierte Einkäufer besorgen lassen; dieselben sind verpflichtet, sämtliche angekauften Eier dem k. u. k. Kreiskommando zur Verfügung zu stellen.

3) Die Besitzer offener Läden mit Lebensmitteln dürfen nur auf Grund einer Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos Eier bis zum Ausmasse einer Kiste (1440 Stück) einkaufen.

4) Die Ansammlung von Eiern zu Konservierungszwecken unterliegt, soferne sie das Mindestausmass einer Kiste übersteigt, der Anzeigepflicht und ı eten die im Kreise vorhandenen Eiervorräte durch die Anmeldung in die Verfügungsgewalt des Kreiskommandos.

5) Das Konservieren von Eiern ist nicht mehr gestatett. Das k.u.k. Kreiskommando wird rechtzeitig bekanntgeben, von welchem Zeitpunkte an und unter welchen Bedingungen mit derEinkalkung von Eiern wieder begonnen werden darft.

6) Übertretung dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis 100000 Kronen oder mit Arrest bis zu 5 Jahren bestraft; ausserdem wird der Verfall der Waren ausgesprochen.

7) Alle bisher über den Eierhandel getroffenen Verfügungen werden auser Kraft gesetzt.

8) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

9) Alle bei Händlern oder Privaten über 1440 Stück sich befindlichen Eier müssen innerhalb von 8 Tagen nach dem in Kraft treten dieser Verordnung dem k. u. k. Kreiskommando zum Kaufe angeboten werden.

10) Wer nach Ablauf dieser Frist Angaben zur Erruirung von Eiervorräten oder von Eierschmugel macht, erhält eine 10% Ergreiferprämie.

5.

Ein- und Durchfuhrverbot für Dinar- u. Pepernoten.

Die Einfuhr und Durchfuhr von Dinar- und Perpernoten (serb. bzw. montenegrinischer Währung) wird zufolge Vdg. des M. G. G. Nr. 43353|16 vom 27. Juni l. J. für den Bereich des Militärgeneralgouvernements in Polen strengstens verboten.

Auf dieses Verbot wird die Bevölkerung nachdrücklich aufmerksam gemacht.

6.

Konzessionszwang für Stampiglien- und Siegelmarkenerzeugung.

Kundmachung des k. u. k. M. G. G. in Polen vom 26. April 1916. E. Nr. 23404|16

Der im § 158 des russ. Zensurgesetzes für Buchdruckereien und dgl. Gewerbe festgesetzte Konzessionszwang wurde auf die Stampiglien- und Siegelmarkenerzeugung erstreckt.

Zur Konzesionserteilung sind die k. u. k. Kreiskommandos befugt.

7.

Gesuche um Lehrstellen

ad M.G.G. 42441.

Es mehren sich Fälle, dass Lehramtskandidaten ihre Gesuche um Lehrstellen direkt beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin einreichen. Da ein solches Verfaren vorschriftswiedrig ist, können die Gesuche nicht berücksichtigt werden.

Gem. § 17 der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 31. Oktober 1915 V. B. II Stück sind daher Gesuche um Verleihung, von Lehrstellen beim Kreiskommando einzubringen, in

dessen Amtsgebiete die Schule liegt. Die notwendigen Nachweise über die Befähigung sind anzuschliessen.

Im Gesuche ist anzugeben, ob der Bewerber bereit wäre auch eine Lehrstelle in einem anderen Kreise anzunehmen.

8.

Kartoffelverkehr.

Laut Vdg. M. G. G. W. A. Nr. 4568 18 Juii 1916 ist der Kartoffelverkehr im ganzen Gebiete des Militärgeneralgouvernementes Lublin freigegeben und unterliegt keiner weiteren Einschränkung. Gleichzeitig wird u. zw. ab 22. Juli 1916 der Kartoffelankauf durch die Einkäufer der MILES [der vom Ministerium des Innern legitimirten Einkaufstelle] eingestellt, denselben jedoch gestattet, bereits angekaufte und noch in Zufuhr befindliche Quantitäten abzuschieben.

9.

Bekanntmachung.

Der wegen Raubüberfalls zum Tode verurteilte Stanislaus Kondraszczuk aus LYSAWÓLKA ist am 11. Juli 1916 aus dem Gefängnis entwichen.

Auf seine Ergreifung wird eine Belohnung von 1000 M. gesetzt. Kondraszczuk ist 34 Jahre alt, etwa 1,70 m gross, kräftig gebaut, hat starkes braunes Haar und trug zuletzt einen starken Schnurrbart so wie einen stoppleigen Kinnbart.

Sein Gesicht ist etwas pockennarbig. Am Halse linke schwächere, rechts stärkere Drüsennarben.

Blaue Augen, auffallend stechender Blick.

Bei seinen Raubzügen hat KONDRASZCZUK sich wiederholt das Gesicht mit Farbe beschmiert, um sich unkenntlich zu machen.

Lukow, den 13. Juli 1916.

KAISERLICH DEUTSCHES BEZIRKSGERICHT

10.

Ausnahmsweise Bewilligung des Abschusses von Rehböcken.

Den Privatwaldbesitzern wird die nachstehende Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 3. Juni 1916 Zahl 34526 zur Kenntnis gebracht:

„Das bestehende Verbot des Rehabschusses wird fallweise aufgehoben und die Abschussbewilligung auf Rehböcke in der Zeit vom 1. Juni bis Ende September über Ansuchen der einzelnen Jagdbesitzer erteilt. wenn die Notwendigkeit, beziehungsweise Unschädlichkeit des Abschusses nachgewiesen werden kann“.

Die Jagdbesitzer werden hiemit verhalten, falls sie von der Verordnung des Militärgeneralgouvernements Gebrauch machen wellen ihr diesbezügliches Ansuchen mit Angabe der Waldjagdfläche, ihres Standes und des Nachweises, dass sie zur Jagdausübung berechtigt sind, beim k. u. k. Kreiskommando einzubringen.

11.

Warnung.

Es hat sich unlängst ein Fall ereignet, dass ein Grundwirt aus Magonie, Gemeinde Ruda Kościelna, den berüchtigten Banditen Josef Czerwinski u. mehrere andere Verbrecher in seinem Hause beherbergt und verhehlt hatte. Angesicht dessen, dass sich die Banditen bei der Festnahme des Josef Czerwinski zur Wehr setzten, musste die Gendarmerie von der Feuer-Waffe Gebrauch machen. Während des wechselseitigen Gewehrfeuers brannte das Wohnhaus u. der Stall sammt Inventar nieder. Das ganze Dorf entging nur dank seiner Lage der Vernichtung. Die Schuldigen werden wegen Verhehlung von Verbrechern vom Kriegsgerichte zur Verantwortung gezogen werden.

Dieser Vorfall möge der Bevölkerung zur Warnung dienen u. einen jeden, der Verbrecher schützt u. verhehlt, die gerechte Strafe u. die unabsehbaren Folgen dieser Tat vor Augen halten.

Ich bemerke, dass im Wiederholungsfalle das betreffende Dorf mit einer empfindlichen Kontribution bestraft werden wird, die ich erbarmungslos einziehen lassen werde; wer hingegen zur Erruierung gerichtlich verfolgter Banditen beitragen wird, der wird reichlich belohnt werden, wobei dessen Name streng geheim gehalten wird.

Ich ordne an, dass dieser Punkt des Amtsblattes der Bevölkerung gelegentlich der Märkte in den Marktgemeinden u. sonst in ortsüblicher Weise seitens der Gemeindevorstehung dreimal verlautbart werde.

12.

Verbot des Radfahrens.

Im Sinne der Verordnung des Militärgeneralgouvernements Lublin vom 25 Juli 1916 N.A. Präs. 8326|IX wird das Radfahren der Zivilbevölkerung bis auf weiteres u.zw. vom 15 Agust l. J. angefangen allgemein verboten.

Dies wird zur allgemeinem Kenntnis mit dem Bemerken gebracht, dass vertrauenswürdigen Personen vom Kreiskommando ausnahmsweise Bewillgungen zum Radfahren in Form einer schriftlichen Legitimation, für räumlich begrenzte Strecken oder Gebiete z. B. vom Wohn- zum Arbeitsort, auf Widerruf erteilt werden können. Diese schriftlichen Legitimationen, welche mit einem abgestempelten Lichtbild des Inhabers versehen werden müssen, werden Personalien des Legitimationsinhabers, Marke und Beschreibung des Rades, sowie die zum Gebrauche des Fahrrades bewilligte Route enthalten.

Jene Personen, welche eine solche Legitimation erhalten wollen, haben beim Kreiskommando ein schriftliches, ordnungsgemäss gestempeltes Gesuch, welches die erforderlichen Daten zu enthalten hat, und welchem eine Photographie des Gesuchstellers angeschlossen werden muss, einzubringen.

Die Übertretungen des vorstehenden Verbotes werden im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 19.VIII. 1915 V. Bl. Nr. 30 strenge bestraft werden, und ausserdem laufen die ohne Legitimation Angetroffenen der Gafahr entgegen, sofort verhaftet zu werden.

Alle Gendarmerie- und Finanzwachposten erhalten dem strengen Auftrag, die Radfahrer zu kontrollieren und die wahrgenommenen Übertretungen sofort zur h. ä. Kentnnis zu bringen. Das Rad ist abzunehmen und am Posten zu deponieren.

Im Falle eines Verdachtes oder wenn die beanständete Person sonst keine Ausweisdokumente besitzt, ist dieselbe sofort zu verhaften und dem Kreiskommando vorzuführen.

Nichtämtlicher Teil.

REAKTIVIERUNG der FEUERVERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT „Ubezpieczenia wzajemne budowli od ognia w Królestwie Polskiem“.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 20. Februar l. J. wurde die Feuerversicherungsgesellschaft „Ubezpieczenia wzajemne budowli od ognia w Królestwie Polskiem“ reaktieviert.

Es wollen daher die Vorsteher der Magistrate u. Gemeinde:

1] eine Nominalkonsignation pro 1915 u. die vorhergehenden Jahre sammt einem genauen Ausweis über eingezahlte u. rückständige Versicherungs-Prämien dem Taxator des Kreises Opatów in Opatów, Spitalsgasse, [Haus des Radosinski] zur Verifizierung übermitteln,

2] einen Ausweis über die infolge der Kriegsoperationen gänzlich oder teilweise vernichteten Inmobilien zusammenstellen, damit den Eigentümern Bestätigungen ausgefolgt werden können, auf Grund deren sie von der Feuerversiecherungs-Prämie für das laufende Jahr befreit werden sollen;

3] ein Verzeichnis über die durch Waldrände vernichteten Inmobilien, die bis nun noch nicht reguliert wurden und

4] ein Verzeichnis über neuerbaute Wohnhäuser, die geschätzt u. versichert werden sollen, den Taxator der Versiecherungsgesellschaft einsenden,

5] nach Überprüfung der Konsignationen die eingezogenen Versicherungsprämien der Kreiskassa abführen,

6] Die Einzahlung der Versicherungsprämien erfolgt laut Verordnung des M.G.G. ausschliesslich in den russischen Währuug.

Die im § 24 (363) gegebenen gesetzlichen Bestimmungen der wechselseitigen Versicherung vom Jahre 1900, werden, sofern sie das Verhältnis der Magistrate u. Gemeindevorstehungen u. die wechselseitige Versicherungsgesellschaft tangieren, weiterhin aufrecht erhalten.

FEUERVERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT
für das KÖNIGREICH POLEN.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Valerian FEHMEL

Oberst, m. p.

12.

Verbot des Radfahrens.

Im Sinne der Verordnung des Militärgeneralgouvernements Lublin vom 25 Juli 1916 N.A. Präs. 8326/IX wird das Radfahren der Zivilbevölkerung bis auf weiteres u.zw. vom 15 August l. J. angefangen allgemein verboten.

Dies wird zur allgemeinem Kenntnis mit dem Bemerken gebracht, dass vertrauenswürdigen Personen vom Kreiskommando ausnahmsweise Bewilligungen zum Radfahren in Form einer schriftlichen Legitimation, für räumlich begrenzte Strecken oder Gebiete z. B. vom Wohn- zum Arbeitsort, auf Widerruf erteilt werden können. Diese schriftlichen Legitimationen, welche mit einem abgestempelten Lichtbild des Inhabers versehen werden müssen, werden Personalien des Legitimationsinhabers, Marke und Beschreibung des Rades, sowie die zum Gebrauche des Fahrrades bewilligte Route enthalten.

Jene Personen, welche eine solche Legitimation erhalten wollen, haben beim Kreiskommando ein schriftliches, ordnungsgemäss gestempeltes Gesuch, welches die erforderlichen Daten zu enthalten hat, und welchem eine Photographie des Gesuchstellers angeschlossen werden muss, einzubringen.

Die Übertretungen des vorstehenden Verbotes werden im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 19.VIII. 1915 V. Bl. Nr. 20 strenge bestraft werden, und ausserdem laufen die ohne Legitimation Angetroffenen der Gefahr entgegen, sofort verhaftet zu werden.

Alle Gendarmerie- und Finanzwachposten erhalten den strengen Auftrag, die Radfahrer zu kontrollieren und die wahrgenommenen Übertretungen sofort zur h. ä. Kenntnis zu bringen. Das Rad ist abzunehmen und am Posten zu deponieren.

Im Falle eines Verdachtes oder wenn die beanständete Person sonst keine Ausweisdokumente besitzt, ist dieselbe sofort zu verhalten und dem Kreiskommando vorzuführen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Valerian FEHMEL

Oberst, m. p.

Nichtamtlicher Teil.

REAKTIVIERUNG der FEUERVERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT „Ubezpieczenia wzajemne budowli od ognia w Królestwie Polskiem".

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 20. Februar l. J. wurde die Feuerversicherungsgesellschaft „Ubezpieczenia wzajemne budowli od ognia w Królestwie Polskiem" reaktiviert.

Es wollen daher die Vorsteher der Magistrate u. Gemeinden:

1) eine Nominalkonsignation pro 1915 u. die vorhergehenden Jahre sammt einem genauen Ausweis über eingezahlte u. rückständige Versicherungs-Prämien dem Taxator des Kreises Opatow in Opatów, Szpitalgasse, (Haus des Radosinski) zur Verifizierung übermitteln.

2) einen Ausweis über die infolge der Kriegsoperationen gänzlich oder teilweise vernichteten Immobilien zusammenstellen, damit den Eigentümern Bestätigungen ausgefolgt werden können, auf Grund deren sie von der Feuerversicherungs-Prämie für das laufende Jahr befreit werden sollen;

3) ein Verzeichnis über die durch Waldbrände vernichteten Immobilien, die bis nun noch nicht reguliert wurden und

4) ein Verzeichnis über neuerbaute Wohnhäuser, die geschätzt u. versichert werden sollen, dem Taxator der Versicherungsgesellschaft einsenden.

5) nach Überprüfung der Konsignationen die eingezogenen Versicherungsprämien der Kreiskassa abführen.

6) Die Einzahlung der Versicherungsprämien erfolgt laut Verordnung des M.G.G. ausschliesslich in den russischen Währung.

Die im § 24 (365) gegebenen gesetzlichen Bestimmungen der wechselseitigen Versicherung vom Jahre 1900, werden, sofern sie das Verhältnis der Magistrate u. Gemeindevorstehungen u. die wechselseitige Versicherungsgesellschaft tangieren, weiterhin aufrecht erhalten.

FEUERVERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT für das KÖNIGREICH POLEN.